

Statuten für den Warmblutzuchtverein Kärnten ZVR Nr.: 463993834

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **Warmblutzuchtverein Kärnten**.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf das Bundesland Kärnten.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Vereines entspricht einem Kalenderjahr, beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
- (5) Das Logo ist wie unten abgebildet



§ 2

Vereinszweck

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt die gemeinnützige Förderung der Pferdezucht, insbesondere der Zucht des **Österreichischen Warmblutpferdes** entsprechend dem Zuchtprogramm des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten. Der Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a.) einheitlich geleitete Zuchtmaßnahmen gemäß den Richtlinien des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten;
- b.) Führung der vom Landes-Pferdezuchtverband Kärnten jährlich ausgesendeten Unterlagen für die zentrale Zuchtbuchführung und Durchführung einer genauen Kontrolle, sowie fachliche Betreuung der in das Zuchtbuch eingetragenen Stuten;
- c.) Veranstaltung und Beschickung von Schauen und Prämierungen;
- d.) Vermittlung von Zuchttieren;
- e.) Sonstige, die Pferdezucht fördernde Maßnahmen wie Motivation zur Teilnahme an

f.) Leistungsprüfungen, Lehrgänge, Vorträge, Mitteilungen in der Fachpresse u.a.m.;

Die erforderlichen materiellen Mittel des Vereines sollen durch jährliche Mitglieds- und Stutenbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen jeder Art, aufgebracht werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person (Pferdezüchter) sowie Freunde und Förderer der Pferdezucht werden, welche die Mitgliedschaft des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten, erwerben.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Ausfertigung einer schriftlichen Beitrittserklärung (inkl. gültiger Wohnadresse) und Entrichtung der Beitrittsgebühr nach der Gebührenordnung des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten.

Mit der Erklärung seines Beitrittes ist die Einhaltung der Statuten und der Beschlüsse des Vereines verbindlich.

Der Warmblutzuchtverein Kärnten besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Anschlussmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a.) Ordentliche Mitglieder sind alle im Vereinsgebiet ansässigen Mitglieder des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten.
- b.) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Pferdezucht werden, ohne selbst Züchter, Tierhalter und/oder im Vereinsgebiet ansässig zu sein, welche die Bestrebungen des Vereines unterstützen.
- c.) Anschlussmitglieder sind jene Mitglieder, welche bereits in einem Verein, der dem Landes-Pferdezuchtverband Kärnten angeschlossen ist, Mitglied sind.
- d.) Der Verein kann Personen, die sich besonders um den Verein und dessen Pferdezucht verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Am Sitz des Vereines ist von/m der Geschäftsführer/in ein Mitgliederverzeichnis zu führen, in welchem u.a. der Tag des Eintrittes, die Anzahl der sich im Besitz der einzelnen Mitglieder befindlichen Zuchtpferde und das Ausscheiden eingetragen sind.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt zum Ende des Vereinsjahres ist spätestens bis 30. Sept. vor Ablauf des laufenden Vereinsjahres dem Obmann gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austretende hat jedoch seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Ende des Vereinsjahres zu erfüllen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand muss ein Ausschlussverfahren einleiten, wenn ein Mitglied, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Verpflichtungen noch immer im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand auch wegen

- grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten,
- Handlungen, die das Vereinsinteresse schädigen und/oder den Zweck des Vereines in Frage stellen,
- absichtlicher erteilter falscher Angaben über Züchtungsvorgänge,
- wegen rechtskräftiger Verurteilung gegen das Tierschutzgesetz, wenn einem derartigen Urteil oder Erkenntnis ein Delikt zugrunde liegt, das mit den Grundsätzen des Warmblutzuchtvereines Kärnten unvereinbar ist

ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der engere Vorstand (siehe § 9) mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder und ist der/dem ausgeschlossenen Mitglied der Beschluss unmittelbar vom Obmann eingeschrieben mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss innerhalb von dreißig Tagen beim Obmann schriftlich Einspruch zu erheben.

Im Falle eines Ausschlusses verzichtet das ausgetretene Mitglied auf alle Rechte auf Verwendung des Namens „Warmblutzuchtverein Kärnten“, des Emblems und anderer Insignien des Vereines.

Ein Ausschluss aus dem Landes-Pferdezuchtverband Kärnten hat gleichzeitig auch den Ausschluss aus dem Warmblutzuchtverein Kärnten zur Folge, wie umgekehrt der Ausschluss aus dem Warmblutzuchtverein Kärnten den Ausschluss aus dem Landes-Pferdezuchtverband Kärnten nach sich

zieht;

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines. Sie sind dagegen zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das begonnene Vereinsjahr, in das der Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällt, sowie der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen sonstigen Leistungen, bzw. der Haftung nach den Statuten des Vereines und Verbandes verpflichtet.

Der Ausschluss tritt in Kraft mit dem Tage des vom Vorstande gefassten Beschlusses. Ein ausgeschlossenes Mitglied ist zum Ersatz des dem Verein zugefügten Schadens verpflichtet und hat keine Möglichkeit mehr, in den Verein aufgenommen zu werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Statuten, sowie der Mitgliederversammlungsbeschlüsse das Recht auf Förderung, Unterstützung und Benutzung aller vom Verein geschaffenen und betriebenen Einrichtungen.

Alle Mitglieder haben im Verein das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung des Vereines.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten wird durch gewählte Delegierte ausgeübt. Die Mitglieder sind jedoch berechtigt, an den Generalversammlungen des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet;

- (1) die Statuten des Vereines, die Anordnungen der Organe und die Beschlüsse des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten genau zu befolgen und die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen,
- (2) die Bestimmungen aus dem Zuchtprogramm des Landes-Pferdezuchtverbandes Kärnten nach besten Kräften zu unterstützen und die Interessen des Vereines allseits zu wahren,
- (3) die Mitglieds- und Stutenbeiträge pünktlich zu entrichten,
- (4) die vorgeschriebenen Anzeigen und Aufzeichnungen gewissenhaft und wahrheitsgetreu zu erstellen, die Abstammungspapiere in Ordnung zu halten und die Fohlen aus eingetragenen Stuten alljährlich mit der Abfohlmeldung zur vorgeschriebenen Kennzeichnung zu bringen,

- (5) alle zur Zucht geeignet befundenen Tiere (Stuten, Hengste und Fohlen) durch die/den Geschäftsführer/in des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten in das Zuchtbuch des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten aufnehmen zu lassen, die Vorschriften über die Stutbuchführung ordnungsgemäß zu erfüllen und die eingetragenen Zuchtpferde zuverlässig nach den ergangenen Weisungen vorzuführen.
- (6) den Verkauf oder Verlust eines eingetragenen Zuchtpferdes zumindest innerhalb 8 Tagen dem Verein zu melden,
- (7) die Kontrolle über Aufzeichnungen, Zuchtpapiere und Pferde ist den Organen des Vereines, des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten zu gestatten,
- (8) vom Verband bzw. Verein ausgewählte und bezeichnete Tiere für Schauen, Prämierungen zur Verfügung zu stellen, und
- (9) auf die Aufzucht, Haltung nach der Kärntner Tierhalteverordnung und Hufpflege der Tiere größte Sorgfalt zu verwenden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 6

Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung**, der **Vorstand**, die **Rechnungsprüfer** und das **Schiedsgericht**.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet die „Ordentliche Mitgliederversammlung“ jährlich spätestens bis 15. März des laufenden Vereinsjahres statt.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jedenfalls die Wahlen der Funktionäre (Mitglieder des Vorstandes, Delegierte/-r) durchzuführen, die Abnahme der Jahresrechnung,

der Prüfbericht, der Antrag der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstandes, sowie die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge für das nachfolgende Vereinsjahr. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet ferner binnen 4 Wochen nach einem Beschluss

- der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- des Vorstands
- des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten,
- der Rechnungsprüfer,
- des Schiedsgerichts, oder
- wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung durch schriftlich begründeten Antrag an den Obmann verlangt.

statt. Der Zeitraum zwischen Einladung, Einberufung und Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nicht weniger als 8 Tage und nicht mehr als 30 Tage betragen.

(4) Zu jeder Mitgliederversammlung ergeht mindestens vierzehn Tage vor ihrem Termin eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder, dem Landes-Pferdezuchtverband Kärnten und dem Tierzuchtdirektor mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Sofern kein begründeter Einspruch (z. B. wegen nicht ordnungsgemäßer Einladung) erhoben wird und die Statuten keine qualifizierte Anwesenheit (Quorum) vorschreiben, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen bei Beschlüssen betreffend Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins, die die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfordern. Der Auflösungsbeschluss bedarf zusätzlich der Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Anwesenheitsquorum).

(6) Stimmenthaltungen gelten als Nichtteilnahme an der Abstimmung und bleiben daher bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.

(7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und alle Mitglieder des Vereines sind mit einer Stimme, stimmberechtigt. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die bei der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Ein Mitglied kann höchstens drei (3) Vollmachten ausüben, darüber hinaus sind Mehrfachvertretungen nicht zulässig.

(8) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung längstens bis acht Tage vor deren Abhaltung schriftlich oder per Mail dem Vorstand bekannt zu geben, der über die

Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet. Diese Anträge müssen spätestens in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge, die erst bei der Mitgliederversammlung zur Behandlung unter „Allfälligem“ gestellt werden, haben keinen Anspruch auf Behandlung bzw. Beschlussfassung und können vom Vorsitzenden auf die nächste Mitgliederversammlung (Ordentliche oder Außerordentliche) vertagt werden. Davon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

- (9) Über die Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmäßige Gültigkeit der gefassten Beschlüsse überprüft werden kann. Dieses Protokoll ist binnen 4 Wochen zu erstellen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern (nach Anforderung per Mail), sowie dem Landes-Pferdezuchtverband Kärnten (elektronisch) zur Kenntnis zu bringen, bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen (sofern auf die Verlesung nicht verzichtet wird) und sodann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein fortlaufend geführtes Beschlussverzeichnis aufgenommen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
2. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstands einschließlich des Kassaberichtes
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Anträge des Vorstandes
 - a. Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren
 - b. Notwendige Ergänzungswahl zu Pkt. 6. a. innerhalb der o.a. Dauer
7. Wahl der Delegierten zur Generalversammlung des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten
8. Bestellung des Geschäftsführers
9. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge gemäß beschlossener Tagesordnung
10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Art ihrer Einhebung der Ehrenmitglieder
11. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten des Vereines,
12. Ehrung verdienstvoller Mitglieder
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Der Verkauf, die Verpachtung und Belastung unbeweglicher Vereinsvermögen
15. Die Auflösung des Vereines

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines und besteht aus einem „engeren Vorstand“ d.s.

- Obmann
- Obmannstellvertreter/in
- Schriftführer/in und Stellvertreter/in,
- Kassier/in und Stellvertreter/in
- Geschäftsführer/in

und einem erweiterten Vorstand, d.s.

- Beauftragte für spezielle Ämter, die vom Vorstand im Wahlvorschlag näher bezeichnet werden, wie Beauftragter für Veranstaltungen, Zuchtschauen, Homepage, Sponsoren, PR, etc.

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat der Geschäftsführer des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder soll die regionale Vielfalt bestmöglich gegeben sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Kooptierte (erweiterte) Vorstandsmitglieder, können bei Abstimmungen nur für Ihrem Verantwortungsbereich mitstimmen.
- (4) Der Vorstand tritt zusammen, so oft der Obmann es für notwendig erachtet oder es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt, zumindest jedoch im ersten Quartal in jedem Kalenderjahr. Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Die teilweise oder gänzliche Durchführung von virtuellen Vorstandsitzung ist unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

- (5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 6) und Rücktritt (Abs. 7).
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Geschäftsführer des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 1) eines Nachfolgers wirksam.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie in vorschriftsmäßiger Sitzung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gefasst und protokolliert werden.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- (10) Dem Vorstand obliegt die Handhabung (Beachtung) der Satzungen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

- Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- Die Beratung über züchterische Fragen jeder Art und Festlegung der Schauen und Prämierungen
- Die Mitwirkung bei der Bestellung der Züchter und des Sportpferdes des vergangenen Jahres
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung gem. § 7 (1)
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 10

Der Obmann

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer und der Geschäftsführer unterstützen den Obmann bei der Führung des Vereines.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern und dem Verein bedürfen eines gültigen Beschlusses des Vorstandes.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr in Verzug, ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch eine nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers die/der jeweilige Stellvertreter/innen.

§ 11

Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer, wird in der Mitgliederversammlung bestellt und hat den Obmann und den Vorstand in seinen Aufgaben im sogenannten Innenverhältnis zu unterstützen. Im Detail;

- Ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen, diese hat auch die eingetragenen Stuten zu enthalten und jede Veränderung aufzuweisen. Die Veränderungen sind an den Landes-Pferdezuchtverband Kärnten fristgerecht weiter zu melden.
- Die Zuchtbuchblätter beim Verein zu führen, sowie den Kontakt zwischen dem Züchter und der Zuchtbuchführung beim Landes-Pferdezuchtverband Kärnten herzustellen. Alljährlich ist ein Veränderungsnachweis der Stuten sowie der Fohlen zu erstellen und mit den Belegscheinen

an den Verband einzusenden.

- Die Züchter bei der Vermarktung Ihrer Pferde zu beraten und zu unterstützen

§ 12

Der Schriftführer

Der Schriftführer verfasst die Sitzungsprotokolle und ein Beschlussbuch, verschickt die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen, überwacht die Teilnahme der Mitglieder an diesen durch Erstellung einer Anwesenheitsliste, besorgt die Korrespondenz, führt Änderungen des Vorstandes im Zentralen Vereinsregister durch und ist für die Archivierung wichtiger Vereinsunterlagen verantwortlich.

§ 13

Der Kassier

Der Kassier übernimmt und verwahrt sämtliche fließenden Gelder und führt über alle Eingänge und Ausgänge die erforderlichen Aufzeichnungen. Die Kasse muss vom Obmann des Öfteren überprüft werden. Im Detail;

- Führung einer Einnahmen-/Ausgaben-Aufzeichnung pro Jahr
- Führung eines Vermögensverzeichnis
- Erstellung, Versendung und Kontrolle der Ausgangsrechnungen an die Mitglieder, den Landespferdezucht-Verband Kärnten, Sponsoren, etc.
- Erledigung der Verbindlichkeiten nach Freigabe durch den Vorstand
- Erstellung eines Rechnungsabschlusses (E-/A-, sowie Vermögensaufstellung bis Mitte Jänner des Folgejahres)
- Vorstellung des Jahresberichtes bei der Mitgliederversammlung

Der Obmann und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Barauslagen können ersetzt werden. Für die Ausführungen besonderer Arbeiten kann der Vorstand eine bestimmte Entschädigung im Einzelfall festsetzen.

§ 14

Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Die zwei Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für den Vorstand sinngemäß.

§ 15

Zuchtbuchführung

Der Vorstand des Vereines hat der Führung des Zuchtbuches des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten jedwede weitgehendste Unterstützung zu leisten.

Jeder Züchter hat bei allen Vorführungen seiner in das Zuchtbuch eingetragenen Stuten und deren Nachzucht die Abstammungsnachweise/Pferdepässe vorzuzeigen. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede vorgefallene Veränderung im Pferdebestand anzuzeigen, d.h. durch den Verein dem Landes-Pferdezuchtverband Kärnten hievon Mitteilung zu machen. Hat eine eingetragene Stute abgefohlt, so hat der Stuteneigentümer dies in vorgeschriebener Weise auf dem Deckschein vom zuständigen Hengstenhalter/Tierarzt/Besamungstechniker bestätigen zu lassen.

§ 16

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und (siehe § 7 Abs. 4) nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines ist das Vermögen nach Lösung aller Verbindlichkeiten dem Landes-Pferdezuchtverband Kärnten zur Verwahrung und Betreuung zu übergeben, bis ein anderer Verein mit dem gleichen Zweck und Gegenstand gegründet ist, welchem dann das Vermögen samt Zinsen überwiesen wird.

Sollte sich der Landes-Pferdezuchtverband Kärnten vor dem Warmblutzuchtverein Kärnten aufgelöst haben, so ist das vorhandene Vereinsvermögen einem zugunsten der Förderung der Kärntner Pferdezucht gleichartigem Verein, zu verwenden.

§ 18

Benachrichtigungen

Der Landes-Pferdezuchtverband Kärnten ist zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und derselbe über alle Geschehnisse, sowie über das Resultat wesentlicher Verhandlungen und Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen.

§ 19

Aufsicht des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, der Landes-Pferdezuchtverband Kärnten und der Tierzuchtdirektor einzuladen. Der Obmann kann weitere Einladungen ergehen lassen.
- (2) Dem Obmann des Landes-Pferdezuchtverband Kärnten steht das Recht zu;
 - a. jederzeit Einsicht in die Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen der Vereinigung zu nehmen und von den Organen Auskunft über alle Angelegenheiten zu verlangen und
 - b. an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sowie deren Einberufung zu verlangen.

§ 20

Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für diese Statuten die Bestimmungen des VereinsG 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung am 19. Mrz. 2021 beschlossen